

Ergänzende Auskünfte zur F&E-Dienstleistung (Themenfeld 6) im Rahmen der Energieforschungsausschreibung 2014

Stand 13.8.2014

Hinweis:

Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert und im Downloadcenter zur Energieforschungsausschreibung 2014 unter folgender Adresse online gestellt:

[Downloadcenter1. Ausschreibung](#)

Fragen richten Sie bitte bis spätestens 21 Tage (29.08.2014) vor Ablauf der Einreichfrist (19.09.2014) schriftlich per E-Mail an **energieforschung@ffg.at** unter Angabe der Absenderadresse (E-Mail) und Verwendung des **verpflichtenden Betreffs „Fragen zur F&E Dienstleistung“**.

Fragen und Antworten:

Frage 1:

In der Dienstleistung ist die Erstellung von Planungsrichtlinien gefordert. Welche Tiefe sollen diese Richtlinien haben, gibt es hier Vorgaben? Welchen Detaillierungsgrad sollen diese aufweisen, eher auf einem allgemeinen Niveau (z.B. Prinzipschaltbilder) oder sehr detailliert (z.B. Angabe von Rohdimensionen, Materialien etc.)

Antwort:

Erstellt werden sollen allgemeine Planungsrichtlinien, die den Anwender in die Lage versetzen, Varianten der Integration von Solarthermie und Wärmepumpen in industrielle Prozesse zu beurteilen, sowie technisch und wirtschaftlich interessante Optionen zu erkennen.

Der Leitfaden kann keine fachlich qualifizierte Planung ersetzen; er soll jedoch eine Hilfe sein, um die „richtigen Fragen“ zu stellen und so die Planung konstruktiv zu beeinflussen.

Zielgruppe sind spezialisierte Planer, Industriebauingenieure, Solar- und Wärmepumpenhersteller sowie Industrieunternehmen.

Der Aufbau der Planungsrichtlinien ist im Antrag darzustellen.

Frage 2:

Für die Fallstudien in den zehn Unternehmen sind Betriebsdaten heranzuziehen, die laut Ausschreibung vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht werden.

2.1 Was bedeutet in diesem Zusammenhang „Veröffentlichung in aggregierter Form“? Besteht eine Pflicht, dass die Unternehmen in der Publikation namentlich erwähnt werden?

Antwort:

Es besteht keine Pflicht, dass die Unternehmen in der Publikation namentlich erwähnt werden. Die Klassifikation der Wirtschaftstätigkeit durch Angabe der ÖNACE-Codes ist ausreichend.

2.2 Haben die Unternehmen ein Kontrollrecht/Einspruchsrecht auf diese Art von Veröffentlichung bzw. muss diese vor Projektstart vertraglich (Z.B. NDA) geregelt werden?

Antwort:

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt nur in aggregierter Form und nach Abstimmung mit den teilnehmenden Unternehmen.

Die Regelung der Kontroll- und Einspruchsrechte der teilnehmenden Unternehmen vor Projektstart liegt im Ermessen der Bieter.

2.3 Müssen die Interessenbekundungen (LOIs) der Firmen in der Antragsphase einen entsprechenden Passus bereits beinhalten? Wir würden folgenden Text in die LOIs dazu geben mit der Bitte um Rückmeldung:

„Die Unternehmensdaten haben von der Bietergemeinschaft vertraulich behandelt zu werden und werden nicht publiziert. Die Veröffentlichung von Ergebnissen erfolgt nur abgestimmt und in aggregierter Form. Eine entsprechende Geheimhaltungserklärung wird zu Projektbeginn unterzeichnet werden.“

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 2.2.

Der vorgeschlagene Text für die LOIs erscheint aus Sicht der Auftraggeber akzeptabel.

Frage 3:

Wie viele LOI´s sollen in etwa eingeholt werden?

Antwort:

Gemäß Leitfaden ist die „Durchführung von Fallstudien für zehn österreichische Betriebe aus mindestens drei unterschiedlichen Branchen“ Gegenstand der Ausschreibung. Mit einer entsprechenden Anzahl an Interessensbekundungen sollen der/die Bieter belegen, dass zumindest die Durchführung dieser Fallstudien möglich ist.

Frage 4:

4.1 Was verstehen Sie unter Bedarfsträger?

Antwort:

Die Auftraggeber verstehen unter dem Begriff „Bedarfsträger“ jene Organisationen, welche potenziell Nutzer der Ergebnisse dieser F&E-Dienstleistung sein könnten. Darunter fallen Wärmebedarfsträger, aber auch Technologieanbieter und Anlagenbauer, z.B. vertreten durch die jeweilige Interessensvertretung. Die Einbindung kann über einen Projektbeirat erfolgen.

4.2 Ist es verpflichtend, dass ein Wärmebedarfsträger im Projektkonsortium (Mitglied des Bieterkonsortiums) ist, oder ist es ein LOI dieser Wärmebedarfsträger ausreichend?

Antwort:

Es ist nicht verpflichtend, dass ein Wärmebedarfsträger Teil des Projektkonsortiums ist. Interessensbekundungen von Wärmebedarfsträgern, in denen die entsprechende Bereitschaft bekundet wird, Informationen für die Erstellung der Fallstudien zur Verfügung zu stellen, sind ausreichend. Siehe dazu auch die Antworten auf Frage 2.

Frage 5:

Verstehen sie unter einer ARGE ein Bieterkonsortium ohne Außenwirkung, das der Angebotslegung dient?

Antwort:

Der Leitfaden für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, Version 1.5 sieht für das Angebot von F&E-Dienstleistungen von einem Bieterkonsortium die Zusammenarbeit in einer ARGE vor. Dabei handelt es sich um ein Bieterkonsortium ohne Außenwirkung. Details zu den Pflichten von Teilnehmern einer ARGE sind insbesondere im Punkt 1.3 des Leitfadens für Forschungs- und

Entwicklungsdienstleistungen beschrieben (siehe:

https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/il_fuedienstleistungen_v15.pdf)